

# Reichs-Gesetz-Blatt

für das

## Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1857.

XXIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 6. Juni 1857.

**101.**

### Münzvertrag vom 24. Jänner 1857.

(Von Seiner k. k. Apostolischen Majestät ratificirt am 30. April 1857; in den Ratificationen ausgewechselt zu Wien am 3. und am 25. Mai 1857.)

Nachdem das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein einerseits und die durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 unter sich verbundenen deutschen Zollvereinsstaaten anderseits übereingekommen sind, zum Zwecke der Herbeiführung einer gemeinsamen Verständigung über das Münzwesen die im Artikel 19 des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853 vorbehaltenen besonderen Verhandlungen hierüber zu eröffnen, so haben zu solchem Ende zu Bevollmächtigten ernannt:

**Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:**

Allerhöchstihren Ministerialrath im Finanzministerium Johann Anton Brentano, Ritter des österreichisch kaiserlichen Leopoldordens;

**Seine Majestät der König von Preußen:**

Allerhöchstihren geheimen Oberfinanzrath Carl Theodor Seydel, Ritter des rothen Adlerordens IV. Classe;

**Seine Majestät der König von Bayern:**

Allerhöchstihren Obermünzmeister Franz Xaver v. Haindl, Ritter der königlich bayerischen Verdienstorden der bayerischen Krone und vom heiligen Michael u. s. w.;

**Seine Majestät der König von Sachsen:**

Allerhöchstihren Director der Oberrechnungskammer und Finanzministerial-Director, geheimen Rath Adolph Freiherrn v. Weissenbach, Comthur II. Classe des königlich sächsischen Verdienstordens u. s. w.;

**Seine Majestät der König von Hannover:**

Allerhöchstihren Finanzrath, Münzmeister Wilhelm Brüel, Mitglied der vierten Classe des königlichen Guelphenordens;

**Seine Majestät der König von Württemberg:**

Allerhöchstihren Regierungsrath im Ministerium des Innern, Adolph Müller;

**Seine königliche Hoheit der Großherzog von Baden:**

Allerhöchstihren geheimen Referendär Dr. Bollrath Bogelmann, Commandeur des großherzoglichen Ordens vom Jähringer Löwen u. s. w.;

**Seine königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:**

Allerhöchstihren Oberbergrath Johann Rudolph Siegmund Fulda;

**Seine königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:**

Allerhöchstihren Oberbaurath Hector Köppler, Ritter des Ordens Philipps des Großmüthigen u. s. w.;

**Seine königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen:**

Allerhöchstihren Staatsrath Gottfried Theodor Stiehling, Comthur II. Classe des großherzoglich-sächsischen Hausordens vom weißen Falken u. s. w.;

**Seine königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:**

den königlich hannoverschen Finanzrath u. s. w. Wilhelm Brüel;

**Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:**

den königlich bayerischen Obermünzmeister Franz Xaver v. Haendl;

**Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:**

den königlich sächsischen geheimen Rath u. s. w. Adolph Freiherrn v. Weissenbach;

**Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:**

den großherzoglich sächsischen Staatsrath Gottfried Theodor Stiehling;

**Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig:**

den königlich preussischen geheimen Oberfinanzrath Carl Theodor Seydel;

**Seine Hoheit der Herzog von Nassau:**

den königlich bayerischen Obermünzmeister Franz Xaver v. Haendl;

**Seine Hoheit der Herzog von Anhalt-Deffau-Köthen,**

**Ihre Hoheiten der Herzog und die Herzogin-Mitregentin von Anhalt-Bernburg und**

**Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:**

den königlich preussischen geheimen Oberfinanzrath Carl Theodor Seydel;

**Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:**

den königlich bayerischen Obermünzmeister Franz Xaver v. Haendl;

**Seine Durchlaucht der souveräne Fürst von Liechtenstein:**

den kaiserlich österreichischen Ministerialrath im Ministerium des Innern, J. U. Dr. Cajetan Edlen v. Mayer, Ritter der österreichisch-kaiserlichen Leopolds- und Franz-Josephs-Orden u. s. w.

**Seine Durchlaucht der Fürst von Waldeck und Pyrmont:**

den königlich-preussischen geheimen Oberfinanzrath Carl Theodor Seydel;

**Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie:**

den großherzoglich sächsischen Staatsrath Gottfried Theodor Stichling;

**Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie:**

den königlich sächsischen geheimen Rath u. s. w. Adolph Freiherrn von Weissenbach;

**Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe:**

den königlich hannover'schen Finanzrath u. s. w. Wilhelm Brüel;

**Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe:**

den königlich preussischen geheimen Oberfinanzrath Carl Theodor Seydel;

**Seine Durchlaucht der souveräne Landgraf von Hessen:**

den großherzoglich hessischen Oberbaurath Hector Köppler;

**Der Senat der freien Stadt Frankfurt:**

den Senator Franz Alfred Jacob Bernus u. s. w.;

von welchen Bevollmächtigten nachstehender Münzvertrag verhandelt und geschlossen worden ist:

#### Artikel 1.

Das Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, wie solches bereits bei der Erhebung der Zölle zur Anwendung kommt, soll in den vertragenden Staaten der Ausmünzung zur Grundlage dienen und auf deren Münzstätten als ausschließliches Münzgewicht eingeführt werden, auch zu diesem Zwecke eine selbständige Eintheilung in Tausendtheile mit weiterer decimaler Abstufung erhalten.

#### Artikel 2.

Mit Festhaltung der reinen Silberwährung und auf der Grundlage des neuen Pfundes soll die Münzverfassung der vertragenden Staaten in der Art geordnet werden, daß je nachdem in denselben die Thaler- und Groschen- oder die Guldenrechnung mit Hunderttheilung oder die Gulden- und Kreuzerrechnung den Verhältnissen entsprechend ist oder eingeführt wird,

entweder der Dreißig-Thaler-Fuß (an Stelle des bisherigen 14 Thlr.-Fußes) zu 30 Thalern aus dem Pfunde feinen Silbers,

oder der Fünfundvierzig-Gulden-Fuß zu 45 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,

oder der Zweiundfünfzig-und-einhalb-Gulden-Fuß (an Stelle des bisherigen 24 1/2 fl.-Fußes) zu 52 1/2 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,

als Landesmünzfuß zu gelten hat.

#### Artikel 3.

Insbefondere soll

- a) im Königreiche Preußen mit Ausschluß der Hohenzollern'schen Lande, in den Königreichen Sachsen und Hannover, im Kurfürstenthume Hessen, im Großherzogthume Sachsen, in den Herzogthümern Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Braunschweig, Oldenburg mit Birkenfeld, Anhalt-Deßau-Röthen und Anhalt-Bernburg, in dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen und der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-

Rudolstadt, in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont, Neuß ältere Linie und Neuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe:

**der Dreißig-Thaler-Fuß;**

b) im Kaiserthume Oesterreich sowie im Fürstenthume Liechtenstein:

**der Fünfundvierzig-Gulden-Fuß;**

c) in den Königreichen Bayern und Württemberg, in den Großherzogthümern Baden und Hessen, im Herzogthume Sachsen-Meiningen, im Fürstenthume Sachsen-Coburg, in den Hohenzollern'schen Landen Preußens, im Herzogthume Nassau, in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in der Landgraffschaft Hessen-Homburg und in der freien Stadt Frankfurt:

**der Zweiundfünfzig-und-einhalb-Gulden-Fuß**

als Landesmünzfuß und Grundlage der gesetzlichen Landeswährung daselbst angesehen und bezüglich eingeführt werden.

Demgemäß sollen unter Münzen:

der „Thaler-Währung“: die des 30 Thlr.=Fußes bez. des 14 Thlr.=Fußes,

„österreichischer Währung“: die des 45 fl.=Fußes,

„süddeutscher Währung“: die des 52 $\frac{1}{2}$  fl.=Fußes bez. des 24 $\frac{1}{2}$  fl.=Fußes

verstanden werden.

**Artikel 4.**

Die Münzstücke des 30 Thlr.= und 52 $\frac{1}{2}$  fl.=Fußes sollen völlig gleiche Geltung mit den im bisherigen bez. 14 Thlr.= und 24 $\frac{1}{2}$  fl.=Fuße ausgeprägten gleichnamigen Münzen haben, dergestalt daß bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten, soferne nicht die am Schlusse des Artikel 8 vorgesehene besondere Verabredung getroffen ist, ein Unterschied zwischen den alten Münzen des 14 Thlr.= und 24 $\frac{1}{2}$  fl.=Fußes und den neuen Münzen des 30 Thlr.= und 52 $\frac{1}{2}$  fl.=Fußes nicht gemacht werden darf.

**Artikel 5.**

Ein jeder der vertragenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Artikel 2 und 3) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind.

Ausnahmsweise bleibt es Oesterreich vorbehalten, noch ferner sogenannte „Levantiner-Thaler“ mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia und mit der Jahrzahl 1780 im damaligen Schrot und Korn als Handelsmünze auszuprägen.

Als zulässige kleinste in dem Landesmünzfuße auszuprägende Theilstücke der Hauptmünzen werden anerkannt:

das  $\frac{1}{6}$  Thlr.=Stück im 30 Thlr.=Fuße,

das  $\frac{1}{4}$  fl.=Stück im 45 fl.=Fuße,

das  $\frac{1}{3}$  fl.=Stück im 52 $\frac{1}{2}$  fl.=Fuße.

Die vertragenden Regierungen verpflichten sich, die Ausmünzung in Theilstücken auf das nothwendige Bedürfnis zu beschränken.

## Artikel 6.

Sämmtliche vertragende Regierungen verpflichten sich, bei der Ausmünzung von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl als deren Theilstücken — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Artikel 3) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatz, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur in soweit nachgesehen werden dürfe, als eine absolute Genauigkeit nicht eingehalten werden kann.

## Artikel 7.

Der Feingehalt wird in Tausendtheilen ausgedrückt.

Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege angewendet werden.

## Artikel 8.

Zur Vermittlung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den vertragenden Staaten sollen zwei, den im Artikel 2 gedachten Münzfüßen entsprechende Hauptsilbermünzen unter der Benennung **Vereinsthaler** ausgeprägt werden, nämlich:

1. das Ein-Vereinsthaler-Stück zu  $\frac{1}{30}$  des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bez. 1 Thlr. in Thaler-Währung,  $1\frac{1}{2}$  fl. österreichischer Währung und  $1\frac{3}{4}$  fl. süddeutscher Währung;

2. das Zwei-Vereinsthaler-Stück zu  $\frac{1}{15}$  des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bez. 2 Thlr. in Thaler-Währung, 3 fl. österreichischer Währung und  $3\frac{1}{2}$  fl. süddeutscher Währung.

Diesen Vereinsmünzen wird zu dem angegebenen Werthe im ganzen Umfange der vertragenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Kassen, sowie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen, beigelegt. Außerdem soll auch in dem Falle Niemand deren Annahme zu dem vollen Werthe in Zahlung verweigern können, wenn die Zusage der Zahlungseistung auf eine bestimmte Münzsorte der eigenen Landeswährung lautet. Nicht minder soll es in den vertragenden Staaten Jedermann gestattet seyn, Vereinsmünzen ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung zu versprechen oder sich zu bedingen, daß in diesem Falle letztere lediglich in Vereinsmünzen zu leisten ist.

## Artikel 9.

Die von den durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 verbundenen Staaten bisher in der Eigenschaft einer Vereinsmünze ausgeprägten Zweithaler- (bez.  $3\frac{1}{2}$  fl.-) Stücke werden den Vereinsmünzstücken (Artikel 8) in jeder Beziehung gleichgestellt.

Den der allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838 gemäß, sowie den vor dem Jahre 1839 im bisherigen 14 Thlr.-Fuße ausgeprägten Thalerstücken wird in allen vertragenden Staaten die unbeschränkte Gültigkeit gleich den eigenen Landesmünzen zugestanden.

## Artikel 10.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünzen wird auf 900 Tausendtheile Silber und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 13½ doppelte oder 27 einfache Vereinsthaler ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Artikel 6 anerkannten Grundsatzes, im Feingehalt nicht mehr als 3 Tausendtheile, im Gewicht aber bei dem einzelnen Ein-Vereinsthaler-Stück nicht mehr als 4 Tausendtheile seines Gewichtes und bei dem einzelnen Zwei-Vereinsthaler-Stück nicht mehr als 3 Tausendtheile seines Gewichtes betragen.

Der Durchmesser wird für das Ein-Vereinsthaler-Stück auf 33 Millimeter, für das Zwei-Vereinsthaler-Stück auf 41 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.

In den Avers derselben ist das Bildniß des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Symbol derselben aufzunehmen.

Der Revers muß in der Umschrift um das Landeswappen die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Silbers und die ausdrückliche Bezeichnung als Ein-Vereinsthaler bez. als Zwei-Vereinsthaler, ingleichen die Jahrzahl enthalten. Durch letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

## Artikel 11.

Die Höhe der in Zwei-Vereinsthaler-Stücken auszuführenden Ausmünzungen bleibt dem Ermessen jedes einzelnen Staates überlassen.

Dagegen sollen an Ein-Vereinsthaler-Stücken

1. in der Zeit von 1857 bis zum 31. December 1862 von jedem der vertragenden Staaten mindestens 24 Stücke auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung;
2. in den folgenden Jahren vom 1. Januar 1863 an, innerhalb jedesmaliger vier Jahre, von jedem der vertragenden Staaten mindestens 16 Stücke auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung ausgeprägt werden.

## Artikel 12.

Die vertragenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen, und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen.

Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der andern der beteiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

## Artikel 13.

Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Aussercursezung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens 3 Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die gedachten Münzen, einschließlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt sind, bei allen seinen Kassen anzunehmen.

#### Artikel 14.

Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung kleinere Münze nach einem leichtern Münzfuß als dem Landesmünzfuß (Artikel 2 und 3) in einem dem letztern entsprechenden Nennwerth als Scheidemünze sowohl in Silber als in Kupfer auszuprägen.

Dieselbe hat auf dem Gepräge stets die ausdrückliche Bezeichnung als „Scheidemünze“ zu enthalten und darf sich beim Silber nicht über Stücke von der Hälfte des kleinsten Courant-Theilstückes, beim Kupfer hingegen nicht über bez. 6 und 5 Pfennig= (Pfennig=), sowie über bez. 4 Hunderttheil- und 2 Kreuzer=Stücke erheben; es ist auch auf der Kupfermünze der Nennwerth nicht nach dem Theilverhältnisse zu einer höhern Münzstufe, sondern nach der Ein- oder Mehrheit oder dem Theilbetrage der für die kleinsten Münzgrößen bestehenden Werthbenennungen als Pfennige (Pfennige), Kreuzer u. s. w. auszudrücken.

Es darf die Silber-Scheidemünze künftig in keinem der vertragenden Staaten nach einem leichtern Münzfuße als zu 34  $\frac{1}{2}$  Thlr. in Thaler-Währung, 51  $\frac{3}{4}$  fl. österreichischer Währung oder 60  $\frac{3}{8}$  fl. süddeutscher Währung geprägt werden.

Bei Ausprägung der Kupfer-Scheidemünze ist das Nennwerthverhältniß von 112 Thlr. in Thaler-Währung, 168 fl. österreichischer Währung und 196 fl. süddeutscher Währung für 1 Zollcentner Kupfer niemals zu überschreiten.

Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich zugleich, nicht mehr Silber- und Kupfer-Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als für das Bedürfniß des eigenen Landes zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung erforderlich ist. Auch werden sie die gegenwärtig in Umlauf befindliche Scheidemünze, soweit dieselbe dieses Bedürfniß etwa bereits übersteigt, auf jenes Maß zurückführen.

Niemand darf in den Landen der vertragenden Staaten genöthiget werden, eine Zahlung welche den Werth der kleinsten groben Münze erreicht (Artikel 5), in Scheidemünze anzunehmen.

#### Artikel 15.

Jeder vertragende Staat macht sich verbindlich:

- a) seine eigene Silber- und Kupfer-Scheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Außercurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;
- b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt ist, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen;

c) auch nach dem nämlichen Werthe seine Scheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Rassen auf Verlangen gegen grobe in seinen Landen cursfähige Münze umzuwechseln.

Die zum Umtausche bestimmte Summe darf jedoch bei der Silber-Scheidemünze nicht unter bez. 20 Thaler oder 40 Gulden, bei der Kupfer-Scheidemünze nicht unter bez. 5 Thaler oder 10 Gulden betragen.

#### Artikel 16.

Die Feststellung des Werthverhältnisses, nach welchem in dem Gebiete des 45 fl.-Fußes zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuß die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes und die Scheidemünzen eingelöst oder im Umlaufe gelassen werden sollen, bleibt im Sinne des Artikel 19 des Handels- und Zollvertrags vom 19. Februar 1853 der betreffenden Regierung vorbehalten.

#### Artikel 17.

Die in den Artikeln 13 und 15 übernommene Verbindlichkeit zur Annahme der groben Silbermünzen und der Scheidemünzen bei den Staatskassen nach ihrem vollen Werthe findet auf durchlöcherter oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

#### Artikel 18.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs und zur Förderung des Handels mit dem Auslande werden die vertragenden Staaten auch Vereins-Handelsmünzen in Gold, unter der Benennung **Krone** und **Halbe Krone** ausprägen lassen, und zwar:

1. die Krone zu  $\frac{1}{50}$  des Pfundes feinen Goldes;
2. die Halbe Krone zu  $\frac{1}{100}$  des Pfundes feinen Goldes.

Anderer Goldmünzen werden die vertragenden Staaten nicht ausprägen lassen. Ausnahmeweise behält sich Oesterreich vor, Ducaten in bisheriger Weise bis zum Schlusse des Jahres 1865 auszapprägen.

Der Silberwerth der Vereinsgoldmünzen im gemeinen Verkehr wird lediglich durch das Verhältniß des Angebotes zur Nachfrage bestimmt, es darf ihnen daher die Eigenschaft eines die landesgesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlungsmittels nicht beigelegt und zu ihrer Annahme in dieser Eigenschaft Niemand gesetzlich verpflichtet werden.

#### Artikel 19.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsgoldmünze wird auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 45 Kronen und 90 Halbe Kronen ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Artikel 6 anerkannten Grundsatzes, im Feingehalt nicht mehr als 2 Tausendtheile, im Gewicht bei dem einzelnen Stücke, der Krone sowohl, als auch der halben Krone, nicht mehr als  $2\frac{1}{2}$  Tausendtheile seines Gewichtes betragen. Bei der Bestimmung des Feingehaltes der Goldmünzen soll überall das vereinbarte Probirverfahren angewendet werden.

Der Durchmesser der Vereinsgoldmünze wird für die Krone auf 24 Millimeter, für die Halbe Krone auf 20 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.



In den Avers ist das Bildniß des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen der Stadt aufzunehmen.

Der Revers muß die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Goldes und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze, sowie den Namen der Münze in einem oben offenen Kranze von Eichenlaub (corona) und die Jahrzahl enthalten. Durch letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

Bereinsgoldmünzen, welche das Normalgewicht von  $\frac{1}{45}$  bez.  $\frac{1}{90}$  des Pfundes mit der gestatteten Gewichtsabweichung von  $2\frac{1}{2}$  Tausendtheilen haben (Passirgewicht), und nicht durch gewaltsame oder gefehwidrige Beschädigung am Gewichte verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

#### Artikel 20.

Die Bestimmungen der Artikel 6 und 12 finden ebenmäßig auf die Vereinsgoldmünze Anwendung. Im Uebrigen werden die vertragenden Staaten keine Verpflichtung übernehmen, diejenigen Vereinsgoldmünzen, welche in Folge der Circulation, Abnutzung u. s. w. eine Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, auf öffentliche Kosten einzuziehen oder nach ihrem ursprünglichen Metallwerthe bei ihren Cassen anzunehmen.

Die Anordnungen, welche ein Staat hinsichtlich des Umlaufes dieser Goldmünze innerhalb seines Gebietes, insbesondere hinsichtlich der Annahme bei den Staatscassen, des Werthabzuges, welcher bei Zahlungen an die Staatscassen mit Rücksicht auf das Mindergewicht und auf die Umprägungskosten einzutreten hat, der Einziehung, Umprägung u. s. w. trifft, ebenso wie die in Bezug auf diese Goldmünzen ergehenden münzpolizeilichen Bestimmungen finden daselbst ohne Weiteres auch auf die gleichnamigen Goldmünzen der mitvertragenden Staaten Anwendung.

Bereinsgoldmünzen, welche das Passirgewicht (Artikel 19) nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Staatscassen und von den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Creditanstalten, Banken u. s. w. angenommen worden sind, dürfen von den Staatscassen und den letztgedachten Anstalten nicht wieder ausgegeben werden; bei Annahme solcher Goldstücke kann ein dem Mindergewichte entsprechender Werthabzug stattfinden, welcher bei Zahlungen an die Staatscassen für jedes an dem Normalgewichte von  $\frac{1}{45}$  bez.  $\frac{1}{90}$  Pfund fehlende  $\frac{1}{10}$  Tausendtheil des Pfundes (50 Milligrammen), unter Zuschlag eines Betrages von  $\frac{1}{2}$  Procent des Cassencurses für die Kosten der Umprägung zu bestimmen ist.

#### Artikel 21.

Die vertragenden Staaten werden darüber wachen, daß die im Landesmünzfuße festzuhaltende Grundlage der reinen Silberwährung in keiner Weise erschüttert oder beeinträchtigt werde. In dieser Beziehung bleibt es

- a) zwar jedem Staate unbenommen, die Vereinsgoldmünzen (Artikel 18) bei seinen Cassen nach einem im Voraus bestimmten Course an Zahlungsstatt für Silber zuzulassen und diese Zulassung entweder auf alle Leistungen und Cassen oder nur auf einzelne derselben zu erstrecken; eine solche Vorausbestimmung hat jedoch stets nur auf die Dauer von höchstens sechs Monaten sich zu beschränken und ist bei Ablauf des letzten Monats für die

nächste Kassencurs-Periode jedesmal von Neuem vorzunehmen. Der Kassencurs darf nicht über denjenigen Werth bestimmt werden, der sich aus dem Durchschnitte der amtlichen Börsencurse jener Münzorte in den vorhergegangenen sechs Monaten ergibt. Auch wird jede Regierung sich das Recht vorbehalten, diesen Curs innerhalb der betreffenden Periode jederzeit abzuändern und nach Befinden zurückzuziehen.

- b) Die Bestimmung eines Kassencurses darf fernerhin nur für die Vereinsgoldmünzen und nicht für andere Gattungen gemünzten Goldes erfolgen.
- c) Den Bekanntmachungen, durch welche der Kassencurs bestimmt wird, ist die möglichste Verbreitung zu geben. Dieselben müssen, auch wenn eine Aenderung des Kassencurses für die betreffende nächste Periode nicht beabsichtigt wird, stets vor Eintritt der letztern erlassen werden, und haben zu enthalten:
- aa) die Angabe des durchschnittlichen Handelsurses auf den maßgebenden Börsenplätzen während der unmittelbar vorangegangenen sechs Monate;
  - bb) den hiernach bestimmten Kassencurs;
  - cc) die Zeitdauer der Geltung desselben;
  - dd) den Vorbehalt, diesen Kassencurs nöthigenfalls auch vor Ablauf der bestimmten Zeit (cc) zu ändern, bez. herabzusetzen;
  - ee) die Erklärung, daß dieser Kassencurs nur für die an die Staatskassen zu leistenden Zahlungen gilt.
- d) In den Landen der vertragenden Regierungen soll es den Staatskassen, sowie den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Creditanstalten, Banken u. s. w. fernerhin nicht gestattet seyn, wegen der von ihnen zu leistenden vertragsmäßigen Zahlungen einen alternativen Vorbehalt der Wahl des Zahlungsmittels in Silber oder Gold in der Art sich zu bedingen, daß dabei für letzteres ein im Voraus bestimmtes Werthverhältniß in Silbergeld ausgedrückt wird.

#### Artikel 22.

Keiner der vertragenden Staaten ist berechtigt, Papiergeld mit Zwangscurs auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtung getroffen ist, daß solches jederzeit gegen vollwerthige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne. Die in dieser Beziehung zur Zeit etwa bestehenden Ausnahmen sind längstens bis zum 1. Januar 1859 zur Abstellung zu bringen.

Papiergeld oder sonstige zum Umlaufe als Geld bestimmte Werthzeichen, deren Ausgabe entweder vom Staate selbst oder von anderen unter Autorität desselben bestehenden Anstalten erfolgt, dürfen künftig nur in Silber und in der gesetzlich bestehenden Landeswährung ausgestellt werden.

#### Artikel 23.

Diejenigen vertragenden Staaten, welche durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 verbunden sind, anerkennen unter sich, daß von der Zeit an, wo die Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrags beginnt, die Bestimmungen desselben zugleich an die Stelle der in der gedachten Münzconvention vereinbarten Bestimmungen zu treten haben, und daß

letztere durch die für erstern festgesetzte Dauer (Artikel 27) zugleich mit als verlängert zu betrachten ist.

Ingleichen sollen die theils zwischen den Staaten des bisherigen 14 Lhr.-Fußes, theils zwischen denen des bisherigen 24 1/2 fl.-Fußes über das Münzwesen getroffenen besonderen Vereinbarungen, namentlich die Münzconvention und die besondere Uebereinkunft wegen der Scheidemünze ddo. München den 25. August 1837, die besondere protokollarische Uebereinkunft ddo. Dresden am 30. Juli 1838, und die Convention ddo. München den 27. März 1845, soweit nicht einzelne Bestimmungen darin durch die Vereinbarung des gegenwärtigen Vertrags als abgeändert zu betrachten sind, oder von den betreffenden Staaten unter sich abgeändert werden, noch ferner als in Kraft bestehend angesehen werden.

#### Artikel 24.

Die vertragenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Regelung des Münzwesens im Sinne des gegenwärtigen Vertrags ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Nicht minder verpflichten sich dieselben, nach Ablauf jedes Jahres einen amtlichen Nachweis über die im Laufe des Letztern stattgefundenen Ausmünzungen aller Art, mit Bezeichnung der verschiedenen Münzsorten, einander mitzutheilen sowie zu veröffentlichen, und in beiden Fällen die Gesamtwertsumme aller seit Annahme des bestehenden Landesmünzfußes ausgeprägten Münzen jeder Sorte mit angeben zu lassen.

#### Artikel 25.

Das mit dem Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853 zugleich abgeschlossene, diesem als Beilage IV angetrachte Münzcartel bleibt dergestalt ferner aufrecht erhalten, daß es an Stelle des Münzcartels der zum deutschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten ddo. Carlsruhe den 21 October 1845 auch zwischen den Letzteren unter sich Geltung haben soll, und es wird demselben gleiche Dauer wie dem gegenwärtigen Vertrage beigelegt.

#### Artikel 26.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten oder solche außerdeutsche Staaten, welche einem der beiden Zollsysteme sich anschließen, dem gegenwärtigen Münzvertrage beizutreten wünschen, erklären die vertragenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

#### Artikel 27.

Die Dauer des Vertrages wird zunächst bis zum Schlusse des Jahres 1878 festgesetzt; es soll auch alsdann derselbe, in soferne der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den mitvertragenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung, und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

#### Artikel 28.

Der gegenwärtige Vertrag soll baldmöglichst ratifizirt werden und am 1. Mai 1857 in Kraft treten.

So geschehen Wien, am 24. Januar 1857.

 Johann Anton Brentano.

 Carl Theodor Seidel.

 Franz Xaver von Saindl.

 Adolph Freiherr von Weissenbach.


 Wilhelm Brühl.

 Adolph Müller.

 Dr. Volkrath Vogelmann.

 Johann Rudolph Sigmund Fulb.

 Hector Nöpler.

 Gottfried Theodor Stichling.

 Dr. Cajetan Ebler von Maier.

 Franz Alfred Jacob Bernus.